

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Umstellung auf Biologische Schweinehaltung

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



www.bio-austria.at

Inhalt

- 3 Umstellung der Ackerflächen
- 3 Verkürzte Umstellungsfrist
- 3 Gesamtbetriebliche Umstellung der Schweine (siehe Beispiel 3)
- 3 Verkürzte Umstellung der Schweinehaltung bei „nicht gleichzeitiger Umstellung“
- 4 Beispiel: Abschluss des Bio-Kontrollvertrags vor der Getreideernte am 1. Juni 2023
- 5 Beispiel: Betrieb schließt im September 2023 einen Kontrollvertrag ab, dh vor dem Herbstanbau
- 5 Beispiel: Gesamtbetriebsumstellung

Impressum

Beratungsblatt: Umstellung auf Biologische Schweinehaltung

Autorinnen

Dr. Simone Schaumberger, BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

BIO AUSTRIA / Christoph Liebentritt

Layout

Helga Brandl

Umstellung der Ackerflächen

Grundsätzliche Vorgaben

Die Umstellungszeit beginnt grundsätzlich mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs z. B. Datum des Pachtvertrags zum Bio-Betrieb.

Entsprechend der EU-Bio-Verordnung wird der Status der Kulturen folgendermaßen vergeben:

- **Umstellungsware (UM):** die Ernte erfolgt mindestens 12 Monate nach Kontrollabschluss
- **Anerkannte Bio-Ware (BIO):** der Anbau erfolgt mindestens 24 Monate nach Kontrollabschluss

Umstellungsware (UM) vom eigenen Betrieb gilt als bio-tauglich und darf zu 100% an Bio-Schweine verfüttert werden. Konventionelle Ware aus dem ersten Umstellungsjahr darf zu 20% in der Futterration verfüttert werden, wenn es sich um Ernten von Dauergrünland, Beweidung, Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen handelt und diese Flächen Teil des eigenen Betriebes sind.

Verkürzte Umstellungsfrist

Um Bio-Produkte von Flächen ernten zu können, beträgt die Umstellungszeit

- auf Ackerflächen mindestens zwei Jahre vor der Aussaat der zu erntenden Bio-Ackerfrüchte oder
- auf Grünland mindestens zwei Jahre vor der ersten Ernte oder
- bei Dauerkulturen wie z.B. Hopfen, Obst- oder Weingarten **mindestens drei Jahre vor der ersten Ernte.**

Der Umstellungszeitraum beginnt sobald ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle abgeschlossen ist und die Bio-Verordnung eingehalten wird. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde jedoch rückwirkend frühere Zeiträume anerkennen und so die Bio-Umstellungszeit verkürzen, wenn nachgewiesenermaßen keine im Bio-Landbau verbotenen Betriebsmittel, wie gebeiztes Saatgut, schnell lösliche Düngemittel oder Herbizide ausgebracht wurden.

Je nach Art der Vorbewirtschaftung können die Flächen sofort als bio anerkannt oder auf die Hälfte der notwendigen Umstellungszeit verkürzt werden. Die für die Bio-Anerkennung notwendigen Nachweise sind abhängig davon, an welchen Maßnahmen teilgenommen wurde und ob alle Nachweise, z.B. ungebeiztes Saatgut, vorhanden sind.

Gesamtbetriebliche Umstellung der Schweine (siehe Beispiel 3)

Bei gleichzeitiger Umstellung des Gesamtbetriebes (Flächen und Schweinehaltung) beträgt die Umstellungsfrist für Schweine – wie auch für alle anderen Betriebszweige – 24 Monate.

Ab Kontrollvertragsabschluss müssen alle Bio-Vorgaben (z.B. Tierzukauf, Tiergesundheit, Tierbehandlungen und Eingriffe, Reinigung, Desinfektion sowie Futtermittel) eingehalten werden, ausgenommen Haltungsanforderungen, die innerhalb der Umstellungsphase anzupassen sind. Zu berücksichtigen ist, dass für Bio-Betriebe grundsätzlich verbotene routinemäßige Eingriffe, wie das Schwanz kupieren oder Zähne abschleifen, auch nicht mehr durchgeführt werden dürfen, obwohl die Tiere noch konventionell zu vermarkten sind.

Verbotene Futtermittel, die sich noch am Betrieb befinden (z.B. Sojaextraktionsschrot, Futtermittel mit GVO-Anteil) müssen entfernt werden. Restbestände von betriebseigenen, konventionellen Futtermitteln (Getreide sowie Grundfutter, wie Gras, Heu oder Silage) dürfen verfüttert werden.



Foto: BIO AUSTRIA/Christoph Liebenritt

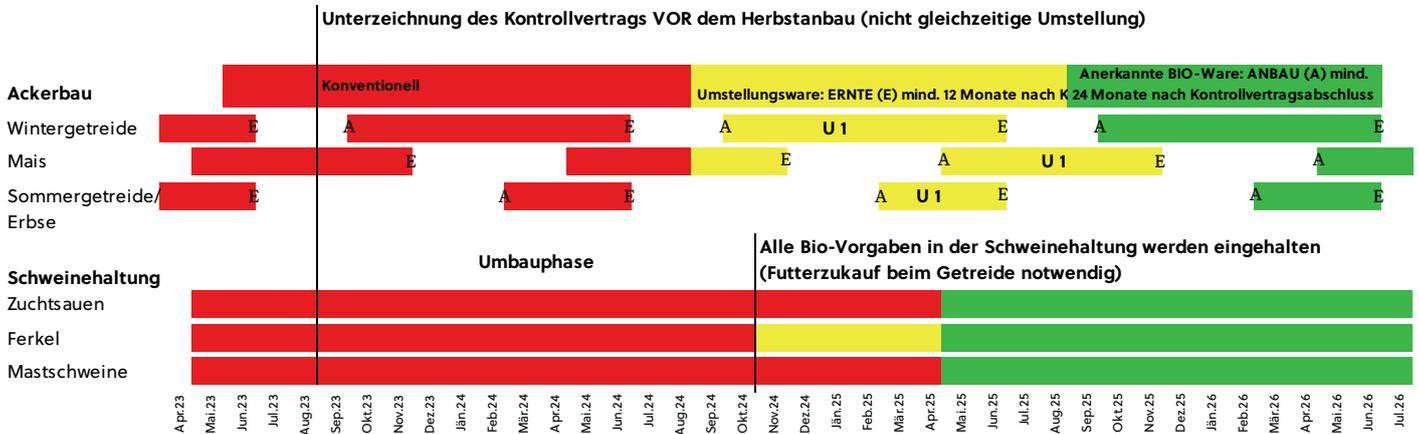
Verkürzte Umstellung der Schweinehaltung bei „nicht gleichzeitiger Umstellung“

Sobald die Kontrollstelle bestätigt, dass alle Bio-Richtlinien für die Tierhaltung eingehalten werden (Haltung, Tierzukauf, Tiergesundheit, Tierbehandlungen und Eingriffe, Reinigung, Desinfektion sowie Futtermittel), beginnt die Umstellungszeit von sechs Monaten zu laufen.

Beispiel 2:

Betrieb schließt im September 2023 einen Kontrollvertrag ab, dh vor dem Herbstanbau:

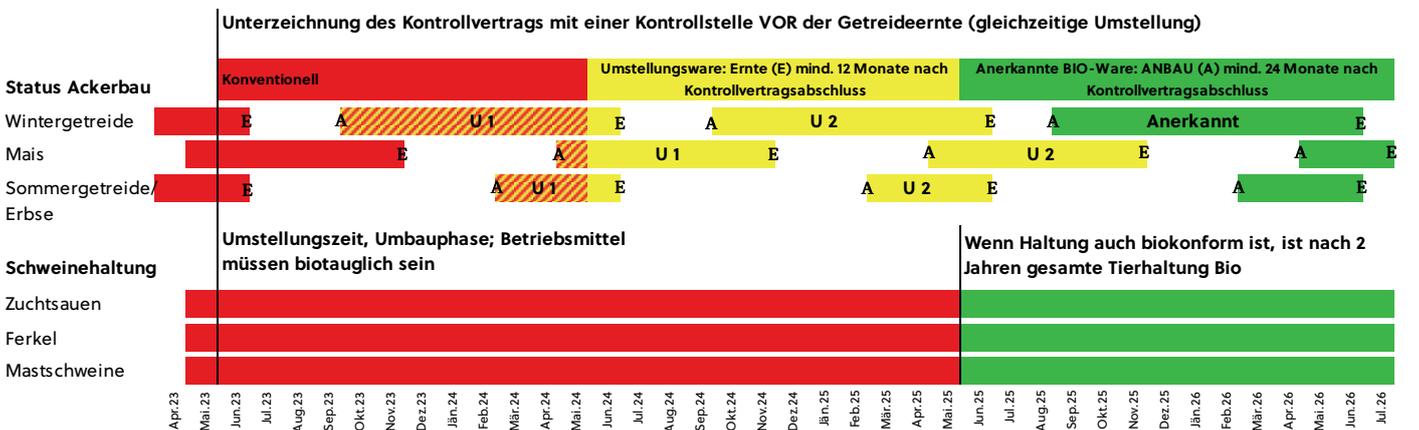
Die Umstellung der Schweinehaltung kann beginnen, wenn alle Vorgaben eingehalten werden. Bei vorzeitiger Umstellung ist meist Futterzukauf notwendig.



Beispiel 3:

Gesamtbetriebsumstellung:

Abschluss des Bio-Kontrollvertrags vor der Getreideernte am 1. Juni 2023. Die Ernte 2023 gilt als konventionelle Ware. Die Ernten ab 1. Juni 2024 gelten als Umstellungsware. Der Anbau nach dem 1. Juni 2025 gilt als anerkannte Bio-Ware. Die gesamte Tierhaltung ist ab 1. Juni 2025 bio anerkannt, wenn die Haltung den Bio-Vorgaben entspricht.



Bei Fragen geben Ihnen die Bio-BeraterInnen bei Ihrem BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft. Die Kontakte finden Sie unter: www.bio-austria.at/beraterinnen.